

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/573 von Bálint Csontos: «Anerkennung Familienausgleichskassen» 2020/573

vom 26. Januar 2021

1. Text der Interpellation

Am 5. November 2020 reichte Bálint Csontos die Interpellation 2020/573 «Anerkennung Familienausgleichskassen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nach Bundes- wie nach kantonalem Recht werden die Familienzulagen von den Familienausgleichskassen abgewickelt. Diese setzen sich zusammen aus den von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, den kantonalen Familienausgleichskassen sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. In dieser Sache wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Art. 17 Abs. 2 lit. c FamZG, SR 836.2 bestimmt, dass die Kantone Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen erlassen müssen. Sind diese in den §§ 13 und 14 des EG FamZG (SGS 838) abschliessend geregelt oder existieren weitere Vorgaben? Genügt diese Regelung nach der Ansicht des Regierungsrats der bundesrechtlichen Vorgabe?

2. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen ([Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2](#)) ist ein Rahmengesetz. Es lässt den Kantonen bei der Ausgestaltung ihrer kantonalen Gesetze einen relativ grossen Spielraum. Die Kompetenzen der Kantone werden in Art. 17 FamZG geregelt. Um ihrer Aufsichtspflicht über alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen nachkommen zu können, müssen die Kantone in ihren kantonalen Familienzulagengesetzen verschiedene Bestimmungen aufnehmen, wobei insbesondere die in Art. 17 Abs. 2 FamZG genannten Punkte zwingend zu regeln sind. Art. 17 Abs. 2 Bst. c FamZG gibt den Kantonen die Kompetenz und verpflichtet sie gleichzeitig, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen zu regeln. Dabei geht es um die Normierung des kantonalen Anerkennungsverfahrens von beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, die nicht von einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden (Art. 14 Bst. a FamZG).

Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (nachfolgend: [EG FamZG; SGS 838](#)) enthält in Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 Bst. c FamZG in § 13 Abs. 1 die Voraussetzungen der Zulassung und in § 14 eine kantonale Regelung zur Anerkennung von Familienausgleichskassen. Die Einzelheiten dazu werden in der Verordnung zum

Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen ([EG FamZV; SGS 838.11](#)) normiert.

Während sich von einer AHV-Ausgleichskasse geführte Familienausgleichskassen für ihre Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft lediglich anmelden müssen (Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Familienzulagen [[Familienzulagenverordnung, FamZV; SGS 836.21](#)] und § 13 Abs. 3 EG FamZG), gelten die beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen erst mit der Anerkennung und Genehmigung ihres Kassenreglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) als errichtet und zur Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft zugelassen (§ 13 Abs. 1 EG FamZG). Von aktuell insgesamt 46 im Kanton Basel-Landschaft zugelassenen Familienausgleichskassen trifft dies auf 3 Familienausgleichskassen zu; das heisst 3 Familienausgleichskassen mussten das gesetzlich normierte Anerkennungsverfahren durchlaufen, um zur Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft zugelassen zu werden.

§ 14 EG FamZG beschreibt, was eine Familienausgleichskasse für die Anerkennung erfüllen muss resp. was die VGD bei der Abklärung der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen hat:

- Die Familienausgleichskasse muss gemäss Kassenreglement mindestens die Leistungen gemäss EG FamZG erbringen;
- sie muss ein Quorum von mindestens 300 Arbeitgebenden umfassen, welche zusammen mindestens 2'000 Arbeitnehmende beschäftigen;
- sie muss für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bieten und
- die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet haben.

§ 4 EG FamZV listet zusätzlich die notwendigen Beilagen zum Anerkennungs-gesuch auf, und § 6 EG FamZV macht Vorgaben zum Inhalt des Kassenreglements.

Das Anerkennungsverfahren wird vom Gründerverband der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskasse mit der Gesuchstellung initiiert. Dabei müssen alle erforderlichen Beilagen eingereicht und die Terminvorgabe beachtet werden (§ 4 Abs. 2 EG FamZV). Die Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen (ZAF) prüft die Voraussetzungen und legt den Antrag der VGD zum Entscheid vor. Bei der Prüfung wird der Ausgestaltung des Reglements resp. der Statuten der Familienausgleichskassen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Alle vom EG FamZG verlangten Punkte müssen Eingang finden, und die Regelungen müssen mit dem Bundesrecht und mit dem kantonalen Recht übereinstimmen. In der Anerkennungsverfügung der VGD wird die Familienausgleichskasse ausdrücklich auf ihre Pflicht hingewiesen, sämtliche Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen innert Monatsfrist zu melden (vgl. § 9 Abs. 1 EG FamZV). Bei solchen Meldungen erfolgt jeweils eine erneute Überprüfung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen werden nicht nur einmalig im Anerkennungsverfahren und bei gemeldeten Änderungen von genehmigungspflichtigen Sachverhalten geprüft. Bei allen im Kanton Basel-Landschaft tätigen Familienausgleichskassen findet durch die ZAF jährlich eine Kontrolle der Einhaltung der Tätigkeitsvoraussetzungen und der weiteren gesetzlichen Vorgaben wie beispielsweise zur Finanzierung, zur Revision, zum Lastenausgleich oder zu den Aufgaben und weiteren Leistungen von Familienausgleichskassen statt. Basis dafür bildet die Verpflichtung zur jährlichen Einreichung eines Rechenschafts- und Revisionsberichts (§ 17 Abs. 1 EG FamZV) sowie zur jährlichen Einreichung von sämtlichen für den Gesetzesvollzug notwendigen statistischen Angaben (§ 18 Abs. 1 EG FamZV).

Bei Missachtung von gesetzlichen Vorgaben oder Weisungen kann die Anerkennung entzogen resp. die Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft untersagt werden (§ 16 EG FamZG).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Art. 17 Abs. 2 lit. c FamZG, SR 836.2 bestimmt, dass die Kantone Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen erlassen müssen. Sind diese in §§ 13 und 14 des EG FamZG (SGS 838) abschliessend geregelt oder existieren weitere Vorgaben?*

Die Voraussetzungen für eine erstmalige Anerkennung von beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen werden im Kanton Basel-Landschaft in den §§ 13 und 14 EG FamZG geregelt und in den §§ 4 ff. EG FamZV konkretisiert.

Damit die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Familienausgleichskassen ihre Anerkennung resp. Zulassung nicht nur erhalten, sondern auch behalten können, müssen sie jedoch jederzeit die umfassende Einhaltung des FamZG und des EG FamZG (mit den entsprechenden Verordnungen) gewährleisten. Die Gründerverbände sind verpflichtet, nach der Anerkennung jegliche Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen innert Monatsfrist zu melden, damit geprüft werden kann, ob die Bedingungen noch erfüllt sind. Zudem unterliegen die Familienausgleichskassen einer grundsätzlichen jährlichen Überprüfung durch die ZAF, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ihnen – falls der rechtliche Zustand nicht wiederhergestellt wird – die Anerkennung entzogen werden.

Somit beinhaltet die Aufsicht des Kantons gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. c FamZG nicht nur das oben beschriebene Anerkennungsverfahren, sondern ebenso nachgelagerte regelmässige Überprüfungen der im Kanton Basel-Landschaft tätigen Familienausgleichskassen.

2. *Genügt diese Regelung nach der Ansicht des Regierungsrats der bundesrechtlichen Vorgabe?*

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung resp. Zulassung, welche früher nur kantonal geregelt waren, wurden mit Einführung des Bundesgesetzes verschärft und der AHV-Gesetzgebung angepasst. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden kantonalen Anerkennungsvoraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von nicht von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen als zweckdienlich, umfassend ausgestaltet und genügend präzisiert. Insbesondere durch die vorgegebenen Quoren und das Erfordernis einer Solidarbürgschaft von 100'000 Franken ist eine professionelle Organisation der um Anerkennung ersuchenden Familienausgleichskasse gewährleistet. Die Anerkennungsvoraussetzungen des Kantons Basel-Landschaft sind vergleichbar resp. in einzelnen Elementen sogar weitergehender als in anderen Kantonen.

Liestal, 26. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich